

**Satzung der Stadt Münnerstadt
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer
Bestattungseinrichtungen, sowie für damit in Zusammenhang
stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)
vom 22.11.2016**

Aufgrund des § 8 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I) und Art. 22 Abs. 1 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-I-F) erlässt die Stadt Münnerstadt folgende Satzung:

**Erster Teil
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1
Gebührenpflicht und Gebührenarten**

1. Die Stadt Münnerstadt erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen, sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
2. Als Gebühren werden erhoben:
 - 2.1. Grabnutzungsgebühren (§ 4 und § 5)
 - 2.2. Friedhofsgebühren (§ 6)
 - 2.3. Bestattungsgebühren (§ 7)
 - 2.4. Genehmigungs- und Schreibgebühren (§ 8)

**§ 2
Gebührensschuldner**

1. Gebührensschuldner ist,
 - 1.1. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - 1.2. wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - 1.3. wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - 1.4. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - 1.5. wer für ein Reihengrab die Grabnummernkarte besitzt.
2. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

1. Die Gebühr entsteht unbeschadet des § 6 Abs. 2 im Fall des
 - 1.1. § 2 Nr. 1.1 mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung
 - 1.2. § 2 Nr. 1.2 mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Stadt Münnerstadt
 - 1.3. § 2 Nr. 1.3 mit der Auftragserteilung
 - 1.4. § 2 Nr. 1.4 mit der Zuteilung des Nutzungsrechtes
 - 1.5. § 2 Nr. 1.5 mit der Zuteilung der Reihengrabstätte
2. Die Gebühr nach § 6 Nr. 2 wird zu den im Gebührenbescheid genannten Terminen fällig; im Übrigen wird die Gebühr mit der Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

Zweiter Teil Einzelne Gebühren

§ 4 Grabnutzungsgebühren

1. Die Grabnutzungsgebühren betragen für die in der Friedhofs- und Bestattungssatzung (FHS) festgelegten Ruhefristen bzw. Nutzungszeiten (vgl. §§ 13, 17 Abs. 1 FHS) bei
 - 1.1. Verstorbenen bis zu 6 Jahren
(Ruhefrist bzw. Nutzungszeit 10 Jahre) in
 - 1.1.1. einstelligen Wahlgrabstätten 100,00 €
 - 1.2. Verstorbenen über 6 Jahre in
 - 1.2.1. einer Grabkammer (Ruhefrist 12 Jahre) 300,00 €
 - 1.2.2. einer Doppelgrabkammer (Ruhefrist 12 Jahre) 500,00 €
 - 1.2.3. einer Gruft (Nutzungsdauer 60 Jahre)
 - 1.2.3.1. mit bis zu 4 Stellen 2.500,00 €
 - 1.2.3.2. mit mehr als 4 Stellen 13.500,00 €
 - 1.2.4. allen sonstigen Grabstätten
(Ruhefrist bzw. Nutzungszeit 25 Jahre) in
 - 1.2.4.1. einer einstelligen Wahlgrabstätte 500,00 €
 - 1.2.4.2. einer zweistelligen Wahlgrabstätte 800,00 €
 - 1.3. Aschen (Ruhefrist bzw. Nutzungszeit 10 Jahre) in
 - 1.3.1. Urnenreihengrabstätten (Urnenfeld) 100,00 €
 - 1.3.2. einstelligen Wahlgrabstätten 100,00 €
 - 1.3.3. zweistelligen Wahlgrabstätten 200,00 €
 - 1.3.4. der Urnenwand 400,00 €
 - 1.3.5. Naturnahe Bestattung (Urnen im Erdreich ohne Grabmal)
(ohne jährliche Friedhofsgebühr) pauschal
800,00 €
2. Zuschläge werden erhoben für die Dauer der Mindestnutzungszeit für
 - 2.1. die Bereitstellung eines Grabmalfundamentes je Stelle 100,00 €
 - 2.2. Muschelkalkrabatten in Betonfundament je Stelle 96,00 €
 - 2.3. eine seitliche Platteneinfassung je Grab 112,00 €
 - 2.4. eine seitliche Hecke je Grab 96,00 €
 - 2.5. eine Abdeckplatte zur Urnennische 240,00 €
3. Die Stadt behält sich vor, die Grabeinfassungen auf Kosten der Graberwerber bzw. Nutzungsberechtigten zu erstellen.

§ 5 Verlängerung des Nutzungsrechtes

Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes auf eine weitere volle Nutzungszeit werden Gebühren wie beim Ersterwerb erhoben, deren Höhe sich nach den zur Zeit der Antragstellung geltenden Sätzen bemisst. Urnenwahl- und Wahlgrabstätten können gegen zweifache Gebühr für die doppelte Mindestnutzungszeit erworben werden. Im Falle der Verlängerung der Nutzungszeit auf kürzere Dauer, mindestens jedoch die Zeit der bestehenden Ruhefrist, werden die entsprechenden Gebühren zeitanteilig berechnet. Ein angefangenes Jahr wird als volles Jahr gerechnet. Dasselbe gilt für die ausnahmsweise und widerruflich auf Zeit bewilligte Weiterbelassung eines Grabes ohne Nutzungsrecht, allein zum Zwecke der weiteren Totenverehrung.

§ 6 Friedhofsgebühr

1. Für die allgemeine Gestaltung, Unterhaltung und Sauberhaltung der Friedhöfe wird eine Gebühr erhoben. Sie beträgt für jedes Jahr grabstättenunabhängig (außer Naturnahe Bestattungsform):

Jährliche Friedhofsgebühr 50,00 €

2. Die Friedhofsgebühr ist eine Jahresgebühr, die zum 01.01. eines Jahres entsteht und erstmals mit der Zuteilung oder dem erneuten Erwerb einer Grabstätte festgesetzt wird. Beginnt oder endet die Nutzungszeit im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Gebühr anteilig festgesetzt, angefangene Kalendermonate zählen als ganzer Monat.
3. Die Friedhofsverwaltung kann die Friedhofsgebühr mit der erstmaligen Zuteilung oder dem erneuten Erwerb der Grabstätte für die gesamte Dauer der Nutzungszeit oder Ruhefrist im Voraus erheben. Die Nachberechnung erfolgt dann nach Ablauf der Nutzungszeit bzw. Ruhefrist.

§ 7 Bestattungsgebühren

Es werden berechnet für die Benutzung des Leichenhauses je Bestattung: 200,00 €

§ 8
Genehmigungs- und Schreibgebühren

1. An Genehmigungsgebühren werden berechnet für die
 - 1.1. Errichtung eines Grabmals 24,00 €
 - 1.2. Anlage einer Einfriedung ohne Einfassung 12,00 €
 - 1.3. Zulassung von Gewerbetreibenden in den Friedhöfen pro Jahr 80,00 €
 - 1.4. Befreiung von Benutzungszwang der Leichenhalle 50,00 €
2. An Schreibgebühren werden berechnet für die
 - 2.1. Ausstellung von Urkunden über den Erwerb oder die Verlängerung eines Nutzungsrechtes 12,00 €
 - 2.2. Überschreibung einer Graburkunde beim Wechsel des Nutzungsberechtigten 12,00 €
3. Bei einer Änderungsgenehmigung nach Nr. 1.1 ermäßigen sich die Genehmigungsgebühren um die Hälfte.
4. Gebühren, die vorstehend nicht aufgezeigt sind, werden in der Höhe einer dieser Gebührenordnung vergleichbaren Leistung erhoben. Insbesondere sind die Leistungen nach Art, Zeit sowie Beanspruchung der Friedhofseinrichtung und der Friedhofsverwaltung zu berücksichtigen.

Dritter Teil
Schlussbestimmungen

§ 9
Inkrafttreten

1. Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Münnerstadt vom 29. Juni 2004 außer Kraft.

Münnerstadt, 22.11.2016
STADT MÜNNERSTADT

Helmut Blank
Erster Bürgermeister